Verwaltungsgemeinschaft
Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn

Mitgliedsgemeinden
Lohkirchen
Oberbergkirchen
Schönberg
Zangberg

Gemeinde
Schönberg

Bekanntmachung

der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Festlegung des bebauten Bereiches Aspertsham als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB):

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat mit Beschluss vom 05.02.2025 die 2. Änderung der Entwicklungssatzung Aspertsham als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Festlegung des bebauten Bereiches Aspertsham als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Aspertsham und wird wie folgt umgrenzt: Im Norden und Osten durch Wohnbebauung, im Westen durch den Parkplatz und im Süden durch die Kreisstraße MÜ 27. Folgende Flurnummern der Gemarkung Schönberg sind von der Änderung betroffen: Fläche für Feuerwehrhaus: 2 und 2/5 (T), desweiteren: Flur-Nrn. 2/4, 2/2, 2/5, 26 (T), 99(T), 98(T), 22(T)(T=Teilfläche).

Jedermann kann die Entwicklungssatzung und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter der Adresse https://www.oberbergkirchen.de/schoenberg/gemeinde/bebauungsplaene/ zu finden

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Lageplan (nicht maßstabsgetreu) dargestellt:

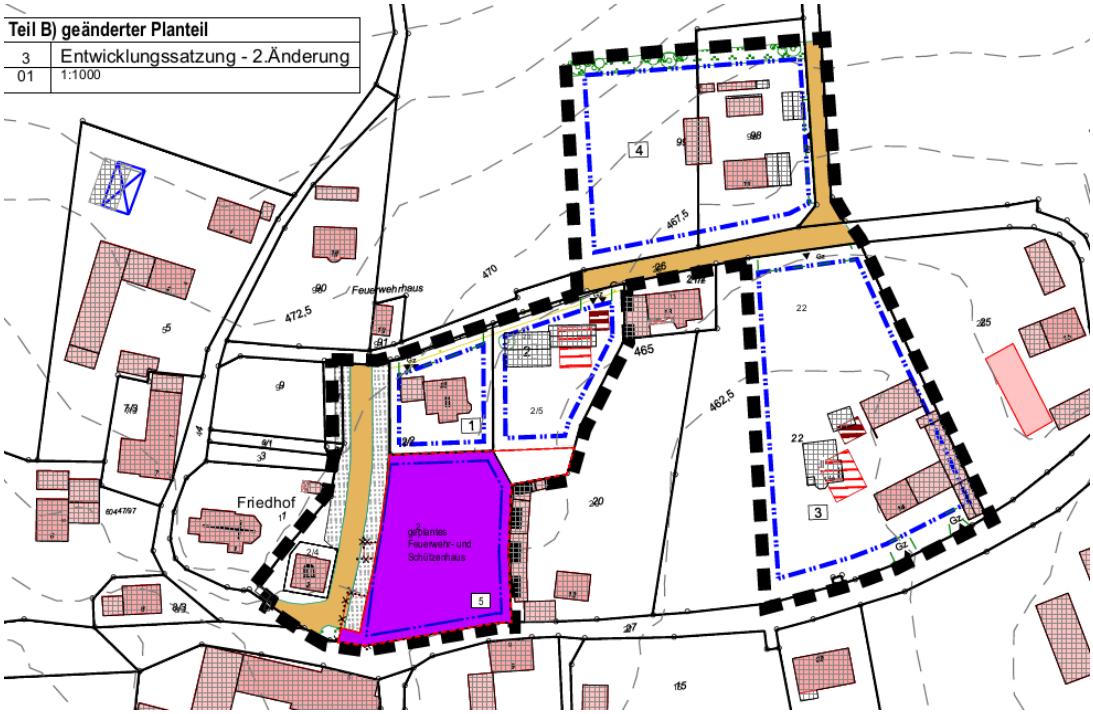

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen..

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am _____

abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Az: 6102/Schönb.
Oberbergkirchen, den 18.03.2025
Für die Gemeinde Schönberg

Lantenhammer
Erster Bürgermeister